

Art. 9.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 10.

Die Hauptversammlung der Genossenschaft findet ordentlicher Weise einmal jährlich im Monat Dezember oder Januar statt, zur Genehmigung der Jahresrechnung; außerordentlicher Weise, wenn sie auf Beschluß des Ausschusses einberufen wird. Außerdem muß eine Versammlung einberufen werden, wenn der vierte Teil der Genossenschaftsmitglieder dieses verlangt.

Art. 11.

Der Zeitpunkt und die Traktanden der Hauptversammlung sollen den Genossenschaftsmitgliedern wenigstens drei Tage vorher bekannt gegeben werden.

Art. 12.

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Bestimmung des Eintrittsgeldes, sowie den Ausschluß von Genossenschaf tern;
2. Wahl eines Ausschusses, bestehend aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern, ferner Wahl von zwei Rechnungsrevisoren. Jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl für eine Amtsdauer, das ist für ein Jahr, anzunehmen;
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Beschlüsse betr. Ankauf oder Ausstellung von Zuchtböcken, ferner bezüglich Entschädigung des Vorkhalters und Festsetzung des Sprunggeldes;